



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 144-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.238

Eingereicht am: 15.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Das See- und Flussumgesetz (SFG) ist für saisonale Aussenplätze und für den kommerziellen Bereich mit öffentlichem Interesse zu lockern

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, das See- und Flussumgesetz (SFG) oder andere betreffende rechtliche Erlasse so zu ändern, dass Aussenplätze von saisonalen Bar-, Lounch- und Pop-up-Restaurants künftig in Freiflächen gemäss Artikel 3 Absatz c des SFG bewilligt werden können.
2. Die Gesetzesgrundlagen sind so anzupassen, dass die SFG-Freiflächen für kommerzielle Bereiche mit öffentlichem Interesse flexibler genutzt werden können.

Begründung:

Dass der Kanton und die Gemeinden die Uferlandschaft schützen und für den öffentlichen Zugang zu See- und Flussum sorgen, ist richtig und widerspricht einer lockereren Praxis wie den zu bewilligenden saisonalen Aussenplätzen nicht. Artikel 3 des See- und Flussumgesetzes regelt den Inhalt. Dieses Gesetz aus dem Jahr 1982 soll so angepasst werden, dass Bewilligungen von saisonalen Aussenplätzen möglich sind. Die Gesetzesgrundlagen sind so anzupassen, dass die SFG-Freiflächen flexibler genutzt werden können. Kommerzielle Bereiche mit öffentlichem Interesse sollen möglich sein, wie zum Beispiel die Bewirtschaftung für Schwimm- und Freibadbetriebe.

Verteiler

– Grosser Rat